

# Nutzung medizinischer Schreibservices – eine datenschutzrechtliche Sicht

**Medizinische Schreibservices bieten das Transkribieren ärztlicher Diktate wie Krankenkassenberichte oder Gutachten an. Es stellt sich die Frage, ob dies eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht darstellt.**

Ursula Uttinger<sup>a</sup>,  
Michael Liebrecht<sup>b</sup>

a lic. iur.; exec. MBA HSG,  
Geschäftsführerin Activita  
Care Management AG,  
Präsidentin Datenschutz-  
Forum Schweiz, Dozentin  
für Datenschutz an diversen  
Hochschulen

b Dr. med., Facharzt für  
Psychiatrie und Psychothera-  
pie, Research Fellow Division  
of Law, Ethics, and Psychiatry  
Columbia University New  
York (USA), Leiter Gutachten-  
stelle für Zivil- und Öffent-  
lichrechtliche Fragestellun-  
gen, Psychiatrische  
Universitätsklinik Zürich

## Einleitung

In Anbetracht steigender Kosten im Gesundheitssystem wird der Ärzteschaft von Ökonomen eine Konzentration auf sogenannte «Primär- und Sekundärprozesse», d.h. all jene Leistungen, die der Genesung des Patienten dienen (Diagnostik/Therapie), empfohlen [1, 2, 6]\*. Hingegen soll die Auslagerung von «Tertiärprozessen» – im kaufmännischen Bereich sind dies u.a. Leistungsabrechnung, Patientenadministration und Sekretariatsdienste – geprüft werden [6].

An dieser Stelle setzen zunehmend externe Dienstleister an [3–6]. Medizinische Schreibbüros oder Schreibservices bieten disziplinenübergreifend das Transkribieren von ärztlichen Diktaten (z.B. Krankenkassenberichten, Gutachten) an. Kostensenkung, Kundenorientierung, Qualität und schnelle «Turn around»-Zeiten gelten dabei als Vorteile des Outsourcings von Schreibdienstleistungen an spezialisierte Anbieter [7]. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung stellt sich eine Reihe von Fragen, deren zentrale diejenige ist, ob die Nutzung von Schreibservices eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht darstellt.

Die ärztliche Schweigepflicht ist dabei als berufliche Schweigepflicht in Art. 321 StGB [8] geregelt. Das Berufsgeheimnis umfasst nicht einzig die ausdrücklich angeführten Berufe, sondern auch «ihre Hilfspersonen».

Als Hilfspersonen versteht man Personen, die den Geheimnisträger unterstützen (inklusive untergeordnete Hilfskräfte), sofern diese auch mit vertraulichen Informationen in Kontakt kommen [9]. Diese Hilfspersonen unterliegen den gleichen Schweigepflichten, müssen aber unter der «Leitung und Aufsicht» des Geheimnisträgers tätig sein. Im Sinne von Art. 321 StGB kann der Kreis der Hilfspersonen sehr weit gezogen werden, wobei es vor allem auf die Aufgabe und nicht auf die offizielle Funktion ankommt [10].

Eine Arztsekretärin in einem Spital oder in einer Praxis ist eine Hilfsperson im Sinne von Art. 101 OR [11], d.h. sie unterstützt bei der Erfüllung der Tätigkeit (Erfüllungsgehilfe) [12, 13]. Im Unterschied zur Hilfsperson wird beim Outsourcing eine Tätigkeit durch einen Dienstleister selbständig vorgenommen –

## Externalisation des tâches administratives et protection des données

**Dans le milieu médical, de plus en plus de tâches administratives sont fournies par des prestataires externes. La loi sur la protection des données autorise le traitement de données par des tiers, à condition que cela soit fait dans le respect des principes généraux de protection des données. Mais en médecine, la loi sur la protection des données n'est pas le seul élément dont il faut tenir compte, le secret médical revêt en effet également un rôle central y compris pour le personnel auxiliaire. Si l'externalisation est en principe possible, elle doit être soumise à une réglementation claire et transparente entre les personnes impliquées.**

meist auch längerfristig und in eigenen Räumlichkeiten [14].

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist ein Outsourcing eine Datenbearbeitung durch Dritte, die in Art. 10a DSG geregelt ist. Grundsätzlich ist eine solche möglich, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht dem entgegensteht [15]. Ein Outsourcing ist auch bei einer beruflichen Schweigepflicht möglich, sofern der Outsourcingnehmer zu einer entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet wird [16, 17].

Werden die Daten durch einen Dritten bearbeitet, bleibt die Verantwortung für die Datenbearbeitung beim Auftraggeber. Dieser sollte die den Umständen angemessenen Sorgfaltspflichten anwenden. Neben der sorgfältigen Auswahl ist er auch für eine klare Instruktion verantwortlich. Zudem hat er sich zu vergewissern, dass die Datensicherheit gewährleistet wird.

Bei einer grenzüberschreitenden Datenbearbeitung ist zu unterscheiden zwischen Ländern mit

\* Eine ausführliche Fassung dieses Beitrags und die Literaturangaben finden sich unter [www.saez.ch](http://www.saez.ch)  
→ Aktuelle Ausgabe oder  
→ Archiv → 2014 → 46.

Korrespondenz:  
Dr. med. Michael Liebrecht  
Psychiatrische Universitätsklinik  
Militärstrasse 8  
CH-8021 Zürich

[michael.liebrecht\[at\]ujzh.ch](mailto:michael.liebrecht[at]ujzh.ch)



Grundlegend beim Outsourcing ärztlicher Schreibarbeiten: Der Ausführende muss entsprechend der Schweigepflicht zu Geheimhaltung verpflichtet werden.

einem gleichwertigen Datenschutzniveau und anderen. Die EU hat einen gleichwertigen Datenschutz; allerdings verfügen auch Staaten wie Uruguay oder Israel über einen solchen [18]. Der eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ist gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. d DSG [19] verpflichtet, eine Liste der Länder mit gleichwertigem Datenschutz zu führen. Diese ist auf der Homepage des EDÖB hinterlegt.

Ist das Land nicht auf der Liste des EDÖB, müssen zusätzliche Sicherheitsmassnahmen umgesetzt werden [20]. Bei einem Schreibservice drängt sich eine vertragliche Lösung auf [21]. Dazu gibt es verschiedene Musterverträge [22].

Es spielt keine Rolle, ob der Anbieter der Schreibdienste ein Büro in der Schweiz hat oder direkt im Ausland domiziliert ist. Entscheidend ist, wo die Datenbearbeitung erfolgt. Deshalb sollte beim Outsourcing vertraglich klar festgehalten werden, wo die Datenbearbeitung erfolgt und welche Rechte der Datenexporteur hat, um die Ein-

haltung der Verpflichtungen überprüfen zu können [23].

Der Arzt bleibt für das Tun seiner Hilfsperson verantwortlich, egal ob die Person in der Schweiz oder in einem anderen Land arbeitet. Die ärztliche Schweigepflicht ist dabei grundsätzlich weltweit verbreitet und wird häufig ähnlich der schweizerischen Gesetzgebung eigenständig sanktioniert [24–29]. Dies gilt unabhängig von den datenschutzrechtlichen Pflichten, deren Verletzung teilweise mit härteren Sanktionsandrohungen versehen sind als in der Schweiz.

Eine wichtige Rolle spielt zudem eine grösstmögliche Transparenz [30]. Grundsätzlich genügt eine stillschweigende oder konkludente Einwilligung [31]. Wichtig ist, dass die Einwilligung auf einer freien Entscheidungsfindung beruht, die betroffene Person genügend Informationen im Konkreten hat [32]. Werden Dritte involviert, sollte man die betroffenen Personen mindestens informieren, so dass sich diese durch Widerspruch dem Outsourcing widersetzen könnten. Aus Beweisgründen empfiehlt sich eine schriftliche Einwilligung.

---

### Der Outsourcingnehmer muss zu einer entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden.

---

#### Fazit

Im medizinischen Umfeld werden vermehrt administrative Aufgaben durch externe Dienstleister erbracht. Das Datenschutzgesetz kennt eine Datenbearbeitung durch Dritte – unter Berücksichtigung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze. Doch nicht nur das Datenschutzgesetz ist zu beachten, denn im medizinischen Umfeld spielt die berufliche Schweigepflicht, die auch Hilfspersonen umfasst, eine wichtige Rolle. Bei einer klaren Regelung und Transparenz gegenüber den betroffenen Personen ist ein Outsourcing – auch ins Ausland – grundsätzlich möglich.